

Zivilstandsreglement (ZStR)

vom 1. Juli 2013

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Zivilstandsgesetz vom 14. September 2004;
auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und
Forstwirtschaft,

beschliesst:

ERSTES KAPITEL

Bezeichnungen und Verweise

Art. 1

¹ In diesem Reglement bedeutet:

- a) ZGB: Schweizerisches Zivilgesetzbuch;
- b) ZStV: Eidgenössische Verordnung vom 28. April 2004 über das Zivilstandswesen;
- c) AdoV: Eidgenössische Verordnung vom 29. Juni 2011 über die Adoption;
- d) ZStG: Zivilstandsgesetz vom 14. September 2004;
- e) PartG: Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft.

² Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft und das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen (IAEZA) werden in diesem Reglement als Direktion bzw. Amt bezeichnet.

2. KAPITEL

Organisation und Tätigkeiten der Zivilstandsämter

Art. 2 Amtskreise (Art. 8 ZStG)

Die Umschreibung der Amtskreise und die Bezeichnung der Sitzgemeinden sind Gegenstand des Anhangs, der integrierender Bestandteil dieses Reglements ist.

Art. 3 Vereidigung der Zivilstandsbeamtinnen und –beamten (Art. 9 Abs. 2 ZStG)

Die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten werden von der Staatsrätin, Direktorin oder vom Staatsrat, Direktor vereidigt.

Art. 4 Lokale für Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften (Art. 12 Abs. 2 und 3 ZStG)

¹ Ein Raum kann als offizielles Lokal zugelassen werden, wenn namentlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Er muss für die vorgesehene Nutzung geeignet und zweckmässig sein.
- b) Er muss sich in einem Gebäude befinden, dessen Sicherheit gewährleistet ist.
- c) Er muss feierlich oder von besonderem Interesse sein.
- d) Er muss mindestens 20 Personen Platz bieten.

² Das Amt kann Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften an anderen Orten genehmigen, wenn sich die Brautleute oder die Partnerinnen und Partner namentlich aufgrund von Krankheit, Behinderung oder Vollzug einer Freiheitsstrafe nicht in den Raum des Zivilstandsamts oder die zugelassenen Lokale begeben können.

Art. 5 Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Registern, Belegen und anderen Dokumenten und zur Digitalisierung (Art. 6a und 32 Abs. 2 ZStV)

¹ Die Zivilstandsämter bewahren in ihren Räumlichkeiten die Belege in Papierform auf.

² Das Amt trifft Massnahmen für die Aufbewahrung von Mikrofilmen.

³ Es digitalisiert die Register.

⁴ Es legt die Mindestanforderungen an die Sicherheit fest.

Art. 6 Zeiten für Trauungen und die Begründung eingetragener Partnerschaften (Art. 72 Abs. 3 und 751 Abs. 2 ZStV, Art. 28 ZStG)

¹ Für Trauungen und Begründungen eingetragener Partnerschaften werden folgende Tage festgelegt:

- a) im Amtskreis Saane: Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und jeder zweite Samstag des Monats;
- b) in den übrigen Amtskreisen: Mittwoch, Freitag und jeder zweite Samstag des Monats.

² Trauungen und Begründungen eingetragener Partnerschaften werden in jedem Amtskreis zwischen 9.30 und 11.45 Uhr und zwischen 14 und 17 Uhr vorgenommen.

³ Das Amt kann in Absprache mit den Zivilstandsämtern andere Zeiten vereinbaren.

⁴ Mit Zustimmung der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten und gegen Bezahlung einer zusätzlichen Gebühr kann die Trauung oder die Begründung der eingetragenen Partnerschaft jedoch auch ausserhalb der Tage und Zeiten nach Absatz 1 und 2 vorgenommen werden.

⁵ Die Brautleute oder die Partnerinnen oder Partner und die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte legen das Datum der Trauung oder der Begründung der eingetragenen Partnerschaft im gegenseitigen Einverständnis fest.

Art. 7 Eheschliessung und eingetragene Partnerschaft von Ausländerinnen und Ausländern

¹ Das Amt prüft alle Akten für die Vorbereitung der Eheschliessung oder der eingetragenen Partnerschaft von Ausländerinnen oder Ausländern.

² Das Amt kann diese Überprüfung den Zivilstandsämtern übertragen.

Art. 8 Kompetenzverteilung zwischen den Zivilstandsbeamtinnen oder -beamten (Art. 7 ZStG)
a) Grundsatz

¹ Die kantonalen Zivilstandsbeamtinnen oder -beamten sind zuständig für die Beurkundung:

- a) von ausländischen Entscheidungen oder Urkunden über den Zivilstand aufgrund von Verfügungen der eigenen Aufsichtsbehörde;
- b) von Verfügungen der Verwaltungsbehörden des Kantons;
- c) von Einbürgerungsentscheiden;

d) von Verfügungsverfügungen des Bundes, wenn Kantonsbürgerinnen oder Kantonsbürger betroffen sind, oder von Bundesgerichtsurteilen, wenn erstinstanzlich ein Gericht des Kantons entschieden hat.

² Die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten sind zuständig für die Beurkundung der Urteile und Verfügungen der kantonalen Gerichte.

Art. 9 Umgehung des Ausländerrechts (Art. 97a ZGB, Art. 6 Abs. 2 PartG, Art. 29a ZStG)

¹ Das Amt bezeichnet die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten, die berechtigt sind, bei Eheschliessungsverfahren, die darauf ausgerichtet zu sein scheinen, die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern zu umgehen, die Anhörungen zu organisieren und den Sachverhalt festzustellen.

² Es kann gegebenenfalls den Ablauf der Instruktionsverfahren überwachen.

³ Die bezeichneten Zivilstandsbeamtinnen und -beamten sind dafür zuständig, die Trauung oder die eingetragene Partnerschaft zu bewilligen oder zu verweigern.

Art. 10 Führen der Register (Art. 15a und 78 ZStV)

¹ Das Register Infostar wird gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts geführt.

² Allfällige Anmerkungen oder Randbemerkungen, die auf dem in Papierform geführten Register einzutragen sind, werden in der Sprache des Registers eingetragen.

³ Die Amtssprache der Amtskreise Saane, Greyerz, Glane, Broye und Vivisbach ist Französisch, diejenige der Amtskreise Sense und See Deutsch.

⁴ Die Amtssprache der Gemeinde Jaun ist jedoch Deutsch, diejenige der Gemeinden Barberêche, Bas-Vully, Courtepin, Cressier, Haut-Vully, Misery-Courtion, Villarepos und Wallenried Französisch.

Art. 11 Inspektion und Berichterstattung (Art. 85 Abs. 2 ZStV, Art. 4 Abs. 1 ZStG)

¹ Das Amt erstattet der Direktion Bericht über jede Inspektion eines Zivilstandsamtes.

² Ausserdem richtet es den Bericht nach Bundesrecht durch die Direktion an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement.

3. KAPITEL

Amtliche Mitteilungen und Bekanntgabe von Personendaten

Art. 12 Grundsatz

Unabhängig von den im Bundesrecht vorgeschriebenen Mitteilungen veranlasst die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die in diesem Reglement vorgesehenen Mitteilungen.

Art. 13 Unverzügliche Mitteilungen (Art. 55 ZStV, Art. 37 ZStG)

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte meldet unverzüglich:

- a) den zuständigen Behörden: alle Zivilstandsereignisse gemäss der Zivilstandsverordnung und allfälligen dafür vorgesehenen besonderen Vereinbarungen;
- b) dem Amt: alle von ihr oder ihm eingetragenen Zivilstandsereignisse, die Ausländerinnen und Ausländer betreffen;
- c) dem Friedensgericht: alle Todesfälle, die in ihrem oder seinem Amtskreis ansässige Personen betreffen;
- d) dem Friedensgericht: alle nichtehelichen Geburten und Anerkennungen der Vaterschaft, die sich in ihrem oder seinem Amtskreis ereignet haben.

Art. 14 Monatliche Mitteilungen

¹ Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte meldet dem Amt für Erbschafts- und Schenkungssteuern innerhalb der ersten acht Tage jedes Monats:

- a) alle Todesfälle, die sich im vergangenen Monat in ihrem oder seinem Amtskreis ereignet haben und im Kanton ansässige Personen betreffen;
- b) alle Todesfälle, die sich im vergangenen Monat ausserhalb des Kantons ereignet haben und in ihrem oder seinem Amtskreis ansässige Personen betreffen.

² Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte meldet dem Friedensgericht innerhalb der ersten acht Tage jedes Monats alle Eheschliessungen von Eltern, deren Kind vor der Eheschliessung geboren wurde, im Kanton.

Art. 15 Mitteilung von fürs Ausland bestimmten Tatsachen (Art. 54 ZStV)

¹ Das Amt nimmt die Mitteilungen von Zivilstandsereignissen, die Ausländerinnen und Ausländer betreffen, entgegen; es leitet sie weiter an das Amt für Bevölkerung und Migration.

² Das Amt und das Amt für Bevölkerung und Migration führen den nötigen Austausch über Zivilstandsereignisse.

³ Todesfälle von ausländischen Staatsangehörigen müssen unverzüglich der betreffenden ausländischen Vertretung mitgeteilt werden. Die Dokumente werden zuerst dem Amt und danach der betreffenden ausländischen Vertretung übermittelt.

⁴ Allfällige internationale Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 16 Bekanntgabe von Personendaten (Art. 44a und 45 ZStV)

¹ Die Bekanntgabe von Personendaten ist nur unter den Voraussetzungen und in den Formen gemäss Bundesrecht gestattet.

² Insbesondere die Mitteilung von Verzeichnissen über Geburten, Todesfälle, Trauungen, eingetragene Partnerschaften, Adressen und andere Daten gleicher Art an irgendwen ist untersagt.

4. KAPITEL**Gebühren****Art. 17** Allgemeines

¹ Die von den Zivilstandsbeamtinnen und -beamten, dem Amt und der Direktion erhobenen Gebühren sind im Bundesrecht geregelt; Artikel 18 dieses Reglements bleibt vorbehalten. Die erhobenen Gebühren werden dem kantonalen Finanzdienst überwiesen.

² Wer die Herabsetzung oder den Erlass einer Gebühr verlangt, muss den Nachweis seiner Bedürftigkeit erbringen.

³ Wird ein Adoptionsgesuch zurückgezogen, ausgesetzt oder abgewiesen, so bleibt die Gebühr für die bereits durchgeführten Verfahrensschritte geschuldet.

Art. 18 Vom Amt erhobene kantonale Gebühren

¹ Das Amt erhebt die folgenden Gebühren:

Fr.

a) Entscheid über eine Adoption

100.– bis 1000.–

- b) Entscheid über die Änderung
eines Familiennamens oder eines Vornamens 100.– bis 1000.–

² Im Übrigen gilt der Tarif der Verwaltungsgebühren.

5. KAPITEL

Bestimmungen über die Adoption

Art. 19 Allgemein (Art. 268a ZGB, Art. 29c ZStG)

¹ Das Jugendamt ist die zuständige zentrale Behörde des Kantons im Sinne der AdoV. Es führt die Untersuchung nach Artikel 268a ZGB durch, die jeder Aufnahme zur Adoption vorausgeht.

² Der Entscheid über eine Adoption oder das Urteil zur Aufhebung der Adoption wird dem Amt mitgeteilt, das die Mitteilungen nach Bundesrecht macht.

Art. 20 Adoption einer bevormundeten oder verbeiständeten Person
(Art. 265 und 266 ZGB, Art. 29c Abs. 2 ZStG)

¹ Das Friedensgericht kann bei der Vormundin oder beim Vormund oder bei der Beiständin oder beim Beistand eine Stellungnahme einholen, bevor es der Adoption zustimmt.

² Es nimmt Kenntnis vom Adoptionsdossier und hört die Adoptierende oder den Adoptierenden, die Vormundin oder den Vormund, die Beiständin oder den Beistand und die zu adoptierende Person an, wenn es dies für notwendig hält.

³ Stimmt das Friedensgericht der Adoption zu, so übermittelt es das Dossier dem Amt.

Art. 21 Absehen von der Zustimmung eines Elternteils (Art. 265c und 265d ZGB)

¹ Wird von der Zustimmung eines Elternteils abgesehen, so teilt ihm das Friedensgericht den Entscheid mit.

² Im Entscheid werden die Beschwerdebehörde und die Frist angegeben.

Art. 22 Verfahren und Entscheid über eine Adoption (Art. 2 Abs. 2 AdoV)
a) Im Allgemeinen

¹ Nach den Grundsätzen der Bundesgesetzgebung über die Adoption ist das Jugendamt zuständig für das Bewilligungsverfahren zur Aufnahme von Kindern zur Adoption und die Begleitung und Beaufsichtigung des Pflegeverhältnisses bis zur Adoption.

² Es arbeitet namentlich mit dem Friedensgericht zusammen für die Ernennung einer Vormundin oder eines Vormunds oder einer Beistandin oder eines Beistands für das Kind sowie mit den Migrationsbehörden des Bundes und des Kantons für den Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung für Kinder aus dem Ausland.

³ Ist das Adoptionsdossier günstig und sind die Anforderungen des Bundes erfüllt, so beschliesst die Direktion die Adoption.

Art. 23 b) Durch die Ehegattin oder den Ehegatten (Art. 264a Abs. 3 ZGB)

¹ Die Ehegattin oder der Ehegatte eines Elternteils des Kindes reicht das Adoptionsdossier beim Amt ein. Dieses untersucht, ob die Anforderungen des Bundes erfüllt sind.

² Das Jugendamt nimmt eine soziale Abklärung vor und gibt eine Stellungnahme ab zur Möglichkeit, von der Zustimmung des leiblichen Elternteils abzusehen.

³ Ist das Adoptionsdossier vollständig, so übermittelt das Amt es der Direktion zum Entscheid.

⁴ Bei einer Einsprache eines leiblichen Elternteils kann die Direktion einen Entscheid treffen, in dem von der Zustimmung des leiblichen Elternteils abgesehen wird, der die Adoption ablehnt, und teilt ihn ihm mit. Der leibliche Elternteil kann diesen Entscheid mit Beschwerde anfechten.

⁵ Akzeptiert der leibliche Elternteil ausdrücklich, dass von seiner Zustimmung abgesehen wird, oder war diese Frage Gegenstand eines endgültigen Entscheids, so erstellt das Amt einen Bericht, auf dessen Grundlage die Direktion über die Adoption entscheidet.

Art. 24 c) Mündiger Personen

¹ Ein Ehepaar oder eine Einzelperson kann eine mündige Person adoptieren, wenn die Anforderungen des Bundesrechts erfüllt sind.

² Das Amt hört die betroffenen Personen an, nimmt die soziale Abklärung vor und erstellt einen Untersuchungsbericht.

³ Das Dossier wird dem Jugendamt zur Stellungnahme übermittelt.

⁴ Das Amt schliesst das Adoptionsdossier ab und übermittelt es der Direktion für den Adoptionsentscheid.

6. KAPITEL**Schlussbestimmungen****Art. 25** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Zivilstandsreglement vom 2. Dezember 1986 (SGF 211.2.11) wird aufgehoben.

Art. 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Genehmigung

Dieses Reglement ist vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 17.9.2013 genehmigt worden.

ANHANG

Amtskreise und Sitze (Art. 2)

1. Amtskreis Saane

Gemeinden

Die Gemeinden des Saanebezirks

Sitzgemeinde

Freiburg

2. Amtskreis Sense

Gemeinden

Die Gemeinden des Sensebezirks

Sitzgemeinde

Tafers

3. Amtskreis Greyerz

Gemeinden

Die Gemeinden des Greyerzbezirks

Sitzgemeinde

Bulle

4. Amtskreis See

Gemeinden

Die Gemeinden des Seebezirks

Sitzgemeinde

Murten

5. Amtskreis Glane

Gemeinden

Die Gemeinden des Glanebezirks

Sitzgemeinde

Romont

6. Amtskreis Broye

Gemeinden

Die Gemeinden des Broyebezirks

Sitzgemeinde

Estavayer-le-Lac

7. Amtskreis Vivisbach

Gemeinden

Die Gemeinden des Vivisbachbezirks

Sitzgemeinde

Châtel-Saint-Denis